

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

327 (13.7.1824)

327. 1. Separat-Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Brückler

· Bayern · von Nau!

· Frankreich · Hirsinger, suppliert durch Herrn Engelhardt,
Präsident

· Hessen · Verdier.

· Nassau · Ritter von Roessler.

· Niederland · Bourcoul.

· Preussen · Delius.

Mainz den 13. Juli 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll veröffnet war, ließ das zeitliche Präsidium Folgendes einrücken:

Präsidium; Da der Königlich Preussische Herr Special-Commissaire wieder hinher nach Mainz zurückgekehrt ist, und die Conferenzen über das Definitif-Reglement, welche wegen seiner Abwesenheit vertagt worden waren, heute nun wieder angeknüpft werden können, so hält es zeitliches Präsidium für empfehllich in Kürze die Discussion wieder aufzunehmen, um sie auf den Punkt zurückzuführen, wo sie zuletzt verlassen wurde.

In Gefolge der Protocoller-Conferenzen, wurden zwischen den Herren Bevollmächtigten von Preussen und Holland Verbal-Nöten gewechselt, um auf diesem Wege eine Annäherung über die Schwierigkeiten des ersten Artikels des Preussischen Entwurfs zu versuchen.

Mittelst dieser Nöten verlangte der Königlich Preussische Bevollmächtigte von der Königlich Niederländischen Regierung:

1.) Eine Heraussetzung der gegenwärtigen Transit-Gebühren, provisorisch von 18 Artikel, die er zu diesem Ende namentlich angab.

2.) Diese Gebühren nach dem Gewicht und nicht nach dem Werthe der Waren zu erheben.

3.) Die unbedingte Transit-Verbot aufzuheben, vorbehaltlich sich über jene gütlich zu verständigen, die beizubehalten wären.

4.) Nicht gleichzeitig Transit- und Rhein-Octroi-Gebühren zu erheben, sondern unter beiden Auflagen eins oder die andere zu wählen.

Seit der Anknüpfung dieser Verhandlung und sogar in Bestätigung
der

Art.

der Conferenzen und mündlichen Ausperungen konnte und sollte man glauben, dass diese Forderungen, insoweit sie nur die nothwendigen und unmittelbaren Folgen des Haupt-Princips der Schiffahrts-Freiheit bis in die offene See waren, gedachten Princip als Aequivalent dianen und ohne Gefahr die Bedingungen bilden sollten, unter welchen Holland, in dem gemeinsamen Interesse, die Weglassung der Worte "jusqu'en pleine mer, bis in die offene See" deren sich der Entwurf bedient, und die Substitution jener "jusqu'à la mer, bis au das Meer" wie es in der Congress-Akte heißt, erlangen sollte.

Unterdessen erhält sich diese Meinung, so gerechtfertigt sie auch damals schien, nicht lange, indem der Königlich Preussische Herr Special-Besollmächtigte, auf die Aufforderung seines Niederländischen Collegen, welcher bestimmt wissen wollte, zu welchem Zwecke hin, er so verhandle, bald darauf erklärt, dass seine Forderungen in Beziehung auf den Transit, nicht conness seien, mit jener über die Schiffahrt des Rheins bis in die offene See, und dass, nachdem man sich über Esteren verständigt haben werde, man sich auch über die zweite verständigen müsse, nicht sowohl hinsichtlich des Grundsatzes, welchen sie aufstelle, und der zu sehr begründet sei, als dass man davon abstehen könnte, sondern lediglich nur in Betreff der Ausführungsweise, oder der Art der Vollziehung.—

Durch diese unerwartete Wendung war der erste Anhaltspunkt augenscheinlich verschoben worden, und der Stand der Frage befand sich, so zu sagen, umgedreht. In der That würden die Forderungen Preussens, Concessions, die es an Holland mache, und letzteres erhält ausnahmsweise vor dem Princip der Schiffahrt bis in die offene See, dasjenige, was der Königlich Preussische Herr Besollmächtigte anfänglich als Ausnahme von dem entgegengesetzten Princip und als dessen Aequivalent oder seinen Concessions-Preis verlangt zu haben schien.

Seit dieser Zeit war es leicht vorzusehen, dass die Separat-Verhandlung nicht weit voranziehen werde, als am 31^{te} December 1823 der Königlich Niederländische Herr Besollmächtigte, aus besondrem Auftrag seines allhöchsten Hofs seinem Königlich Preussischen Herrn Collegen eine unterzeichnete Note zughen ließ, wodurch er sich angelegen zu wuss, denselben zu bewegen, den Anspruch auf eine Schiffahrt bis in die offene See aufzugeben und erklärte:

1. Forderung: 1.) dass er in die Korabsetzung der Transit-Gebühren zu Gunsten der von dem Königlich Preussischen Herrn Besollmächtigten angegebenen 45 Artikel einwillige, und zwar derart, dass diese Gebühren theils um die Hälfte, theils um 2/3 reduciert und theils ganzlich aufgehoben würden.
2.) dass er einwillige in eine allgemeine Waren-Classification, nach welcher

xxv-

verhältnissmässig die Transit-Gebühren erhoben werden sollten.

3: den so festgesetzten und classifizierten Tarif dieser Gebühren nicht zu erhöhen.

4: Forderung: Die Erhebung der Gebühren nach dem Gewichte der Waren, sei schon gegenwärtig da eingeführt, wo die Eigenschaft der belasteten Güter, diese Erhebungsbasis erlaube; indem von den 48 angegebenen Artikeln, 35 sich bereits auf diese Weise besteuert fänden.

5: Forderung: Hinrichtlich der Transit-Verboten werde man sich um so leichter gütlich verstehen können, indem sich Holland nur jene des Salzes, Salzlachs, des Thee, der Haringe und anderer nicht von der National-Fischerei herkommender Fische, so wie des Papiers vorbehalte, welches die Stempel und Zeichen der Fabriken des Königreichs an sich trägt.

6: Forderung: Holland begnuge sich unter dem Titel von Rhein Octroi nur ein Maximum von 50 Centimes zu erheben, so dass wenn man die Octroi-Gebühren und die gegenwärtig in Holland erhobene Transit-Abgaben addir, dasjenige nicht, oder nur um sehr wenig überschritten würde, was Holland zu erhalten berechtigt wäre, wenn nach der Idee des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissärs das Rhein Octroi verhältnissmässig auf die See-Distanz, von den Küsten bis in die offene See ausgedehnt werden würde, wofür bis jetzt die Transit-Gebühren erhoben worden sind. Demnach wäre in pecuniaer Hinsicht die Prüfung des Transits und des Octroi unbedeutend für den grössten Theil der Waren.

Sich gänzlich enthaltend in eine Prüfung dieser verschiedenen Vorschläge einzuziehen, und ohne dieselbe anzunehmen, beschränkte sich der Königlich Preussische Herr Special-Bevollmächtigte darauf, seinem Königlich Niederländischen Collagen zu antworten: "dass nach seinen früheren Erklärungen es unmöglich sei, die Hoffnung einer Entzägung von Seiten seines allerhöchsten Hofes auf das begründete Verlangen der Schifffahrt bis in die offene See, zu nähren, und dass seine verschiedene Noten ihn von der Unzulänglichkeit einer solchen Unterhandlungs-Basis, wie er zu begehen fortfahe, überzeugen sollten, die sie im Allgemeinen die einzige Antwort, welche seine Instructionen zu geben ihm gestatten; er sei bereit die officielle Abgabe davon ins Protocoll zu verschieben, wenn der Königlich Niederländische Commissär glaubet eine befriedigende und mit den erwähnten Ansichten der Preussischen Regierung vereinbarliche Annäherung erwirken zu können; nichts anderes sei ihm schmeierhafter als die Arbeiten der Central-Commission auf den conventionellen Theil des Rheins eingeschränkt und dadurch der Einsichten des Königlich Niederländischen Bevollmächtigten beraubt zu seyn!" Diese ganze Verhandlung wurde der Central-Commission im 30th Jan. Protocoll vom 2nd Februar 1824; durch den Königlich Niederländischen Commissarie

Commissaire, der, auf den Grund, daß die Antwort, welche er von Herrn Delius erhalten hatte, der Zweck den man übereinstimmend durch diese Separat-Verhandlung zu erreichen beabsichtigte, nämlich eine Verständigung über die Worte bis in die offene See, bestimmt und unerwarteter Weise ausgeschlossen sei, sofort anzeigen, daß die Verhandlung wieder in den offiziellen Weg der Central-Commission zurückgetreten wäre.

Hierauf lud die Central-Commission den Herrn Präsidenten Delius ein, sich auf eine gleiche offizielle Weise über das Ganze der mitgetheilten Actenstücke gegen sie erklären zu wollen.

Bald darauf 1. 12. Februar ließ der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte, in der Absicht eine Annäherung in den dissentirenden Meinungen zu erwirken, seinem Königlich-Niederländischen Collegen, eine Verbal-Note zugehen und knüpfte auf diese Weise die frühere Verhandlung wieder an.

Diese Note kann in die nachstehende Punkte zusammengefaßt werden:

Antrag und Verlangen der Königlich Niederländischen Regierung einzugeben

1. Die Definition der Rheinschiffahrt jusqu'à la mer, nach dem Wortlaute der Wiener-Congress-Akte.

2. Eine Erhöhung des Rhein-Octroi-Tarifs, im Verhältniß zur Ausdehnung der Territorial-Su-Gebiet-Distanz, die in der Schifffahrt dieses Stromes begriffen seyn soll;

oder eine herabgesetzte, unveränderliche Transit-Gebühr, die nach der Grundlage und den Vorschriften des Rhein-Octroi zu erheben wäre!

Von Seiten der Königlich-Niederländischen Regierung dagegen zu erhalten:

1. Dafs die mit inländischen Producten besetzten Rheinschiffe aus dem Rhein in das Meer und eben so mit ihren Rückladungen in den Rhein fahren können, ohne Transit-Verbot irgend eines Artikels.

2. dafs, um die Wirksamkeit der herabgesetzten, unveränderlichen, und nach der Grundlage und den Vorschriften des Rhein-Octroi zu erhebenden Transit-Gebühr sicher zu stellen, die Neben-Abgaben, als Syndicat, Plombage etc. gleichmäßig aufzuhören, und dafs die für die von dem Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten veranordnete 48 Artikel bewilligte Ermäßigung, gleichfalls noch auf 23 neue Artikel ausgedehnt werden solle; welche der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte angibt.

Da die Verhandlung bereits in die offiziellen und protocollarischen Wege zurückgeführt war, so glaubte der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte, indem er übrigens den lobenswerten Absichten, welche den Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten zu diesem Schritt veranlaßt hatten, volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, sich in seiner Antwort, ohne Consequenz gegen die Commission, und

et cetera

und ohne dem Erfolg der Discussion vorzugeben, nur unbestimmt über den Inhalt dieser conciliatorischen Vorschläge aufseen zu können; und vor allem die offizielle Erwiderung, zu welcher die Königlich Preussische Bevollmächtigte von der Central-Commission eingeladen worden war, abwarten zu müssen.

Die auf diese neue Verhandlung sich beziehende Aktenstücke, wurden gleichfalls dem offiziellen Protocoll (N° 310 vom 6. März 1824.) annexiert. Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte fügte ein neues Schreiben seines Königlich Preussischen Herrn Collegen bei, in welchen dieser sein Bedauern ausdrückt, dass die vertraulichen Unterhandlungen ein so unerwartetes Ende genommen hätten und leistet, dass "indem er fortwährend alles bestätigt, was er früher über die Gesinnungen und Instructionen seines allerschöchsten Hofes gesagt habe, er dem Ohrenrachtel noch seine protocollarische Erklärung verschiebe, weil der Königlich Bairische Herr Bevollmächtigte ihm den Wunsch geäußert habe, eine conciliatorische Darwischenkunst zu versuchen, welche er sich in so weit nicht entziehen werde, als sie sich im Einklange mit den Interessen und den unbestreitbaren Rechten aller Mit-Interventen befinden würde."

Hierauf lud die Central-Commission den Königlich Preussischen Special-Bevollmächtigten neuerdings ein, sich protocollarisch über das Ganze der während seiner Abwesenheit, mitgetheilten Aktenstücke äussern zu wollen.

Auf diese Art konnte man sich leicht überheben, auf die Besorgnisse zu antworten, welche zu frühzeitig von Seiten der Herren Bevollmächtigten von Apsau und Baiern, im Betreff der Zukunft der Verhandlung geäußert wurden, und die Commission, indem sie solche nicht teilte, durfte sich mit gänzlichem Vertrauen in dieser Hinsicht, sowohl auf die Weisheit und Billigkeit-Gesinnungen des Königlich Preussischen Regierung und auf das was deren Special-Commissaire noch vorläufig zu erklären haben durfte, verlassen, als auch auf die Mässigung und Nachgiebigkeit der Niederländischen Regierung und auf die neuen Erzeugnungen, welche den Commissaire ohne Zweifel in dem Falle seyn werde, auch seiner Seite abzugeben, "nach Einholung der Befehle seines allerschöchsten Hofes, wie er dieses thun zu wollen, angezeigt hatte, um zu erfahren, ob und in wie weit noch den bedingten Wünschen, im Betreff des Tarifs und der Niven-Abgaben des Transits, wonan die Königlich Bairische Note spricht, nachgegeben werden könne, jedoch mit Ausschluss der expliziten und unzulässigen Forderung einer Schiffsfahrt des Rheins bis in die offene See."

Dieses ist der gegenwärtige Stand der Verhandlung über das definitive Reglement. Meine sehr verehrten Herren Collegen werden sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung derselben überzeugen können, dass,

menn

B.t./

wenn man auf der einen Seite eine consequente Beharrlichkeit sah, das-
-jenige zu begehen, wozu man glaubte und noch glaubt berichtigt zu seyn,
man auf der andern Seite viel Abneigung und eben so viel guten Willen
gewahr wurde, sich zu jeder Vereinbarung zu verstehen, die nicht das
Opfer von noch wesentlichen Interessen, als jene selbst, forderte, um
deren Fortsetzung es sich handelte und dass wenn wir durch unser Gesch-
-tigkeits-Gefühl gewungen sind, anzuerkennen, dass aus dieser Beharr-
-lichkeit bereits eine gute Anzahl entschiedener Vorteile für den Rhein-Han-
-del und die Rheinschiffahrt hervorgegangen sind, die auf einem andern Wege
vielleicht schwieriger erhalten worden wären; so verlangt dagegen auch die
Willigkeit von uns zu berücksichtigen, dass diese grosse und gemeinschaft-
-liche Vorteile, das Resultat von privatischen Opfern und Entzagungen von
Seiten eines Einzigen sind, und dass endlich die Verhandlung auf dem Punkte,
wo sie jetzt steht, oder nöthigenfalls wieder angeknüpft durch die Präari-
-sche Verbal-Note, bald eine glückliche Lösung erhalten kann und muss,
wenn man nur von einer und der anderen Seite das allgemeine Interesse
der Sache, die positiven und negellen Opfer, künftige und vielleicht ungewisse
Compensationen und schließlich den Umfang und die Heiligkeit der Verbünd-
-lichkeiten zu Rathe ziehen will, welche jeder Verstaat zu Wien in einem
gemeinschaftlichen Interesse übernommen hat.

Preussen, auf die in dem 295. Protocoll enthaltene Abstimmung des König-
-lich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten hatte ich erwiedert: wie
ich meiner allerhöchsten Regierung lediglich zu bewthülen anheimstellen
musste, ob noch Hoffnung übrig bliebe, eine freundliche Vereinbarung über
die Haupt-Punkte des Reglements-Entwurfs zu Stande zu bringen, oder
ob diese Hoffnung nach so vielen wohlgemeinten Bemühungen nicht weiter
genähert werden dürfe.

Demnächst wurde übereinstimmend mit den Wünschen des Niederländischen
Herrn Bevollmächtigten in Gegenwart der Herren Commissarien von Baden
und Nassau verabredet, dass man den Versuch der Vereinigung im Wege
vertreulicher Unterhandlungen fortsetzen, dabei die schwierigste Frage einst-
-weilen in den Hintergrund stellen und die anscheinend minder bedenklichen
Punkte wegen der Durchfahrts-Verbot und wegen der auf dem Nieder-
-ländischen Rhein beizubehaltenden Schifffahrts-Abgaben vorerst zu er-
-ledigen suchen sollte. Mittelst dieser in schwierigen Fällen nicht ungewöhn-
-lichen Verhandlungsweise hoffte man dem Ziele näher zu kommen und
unmittelbar vor demselben das letzte Hinderniss leichter zu überwinden.
Meinen verehrten Herrn Collegen ist das Schicksal dieser ohne Zweifel
von beiden Seiten wohlgemeinten Versuche bekannt. Der Niederländische

Herr

P. 21

Sehr Bevollmächtigte hat sich veranlaßt gefunden, den reinen Verzicht auf das von den übrigen Rheinuferraaten geforderte Recht der freien durch keine vertragswidrigen Abgaben oder Verbote gehemmten Schiffahrt aus dem Rhein in die offene See und aus der offenen See in den Rhein, fortwährend als condition sine qua non der Vertragsvollziehung auszubedingen. — Unsere rechte Herr College hat hiebei wiederholnd auf den neu erschaffenen Begriff einer niederländischen Territorial-See, welche den Landgebieten der Uferstaaten zur Seite gestellt wird, besonders Gewicht gelegt. Ein Serecht und ein Seegebiet in seinem Sinne, monach letztens als ganz selbstständig und außer allem nothwendigen Zusammenhange mit dem Küsten-Lande stehend, gedacht werden müßte, existiert aber nicht, vielmehr ist das jus littoris allein in Beziehung auf das angrenzende Land denkbar und besteht in Pauschalen, welche nur dieses Landes wegen und vom Lande her ausgeübt werden. Wenn nun nach der Absicht der hohen verbündeten Mächte jedwede Beschränkung der Rheinschiffahrt vom Lande her wegfallen soll, so kann auch eine Fortdauer der die frei Fahrt in die See und zurück beschränkenden See-Rechte, die als solche gar nicht selbstständig vorhanden sind, nicht als zulässig und mit jener Absicht vereinbar gedacht werden! Ich bemerke dies übrigens nur im Vorbergehen, da außerdem die Vertrag-Bestimmungen klar sind, und keineswegs eine Wiederaufnahme der längst geschlossenen Rechts-Erörterung beabsichtigt werden kann. — Meine allerhöchste Regierung hatte mir den Befehl ertheilt, die Erklärung zu wiederholen, daß sie in keiner Weise sich zu der geforderten Verrichtleistung verstehen werde und ein solches Verlangen mit der Fortsetzung der Unterhandlungen für unverträglich halte, als die dem 310. Protocoll beigelegte Vermittlungs-Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 12. Februar d. J., i. welche diessseits unter dem Gesichtspunkt des Gesammt-Interesse des reußlichen Bemühens eine gute Sache zu fordern, mit sehr dankbarer Aufmerksamkeit erwogen wurde; / von neuem die Hoffnung belebte, daß der Niederländische Herr Commissarius endlich von seiner ganz unstatthaften Forderung Abstand nehmen und dadurch die einzige Möglichkeit einer freundlichen Vereinigung herbeiführen würde! Leider ist auch diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen und alles bei einer ausreichenden Erklärung beworden geblieben! — Es scheint die Überzeugung zu reisen, daß der definitive Rheinschiffahrts-Vertrag in Mainz nicht zu Stande kommen werde! Der Königlich Nassauische Herr Commissarius hat sich hierüber im 310. Protocolle, wo von der bevorstehenden Auflösung der jetzigen Versammlung spricht, mit einer unwiderlegbaren Consequenz geäußert. Unter solchen wahrhaft unerfreulichen Umständen bleibt mir nur übrig, im Namen der allerhöch-

sten Preußischen Regierung zu erklären, daß sich dieselbe völlig außer Stande sieht, auf die von dem Königlich Niederländischen Herrn Commissarius gethanen Vergleichs-Vorschläge einzugehen. Sollte uns derselbe die zuverlässige Aussicht nicht gewähren können, daß er binnen einer von der Central-Commission zu bestimmenden Frist, nach den Rechten der Uferstaaten entsprechendem und namentlich die verlangte Schifffahrt-Freiheit umfassende Anträge zur endlichen Herbeiführung einer Vereinigung machen werde: so wird es meinem allerhöchsten Gouvernement nicht zu verargen seyn, wenn dasselbe, wie von mir bereits am Schluß des 295. Protocolls angedacht worden, nunmehr den Zeitpunkt, wo die Hoffnung einer freundlichen Vereinigung im Wege der jetzigen Unterhandlungen nicht weiter genähert werden kann, als eingetreten betrachtet, zugleich aber, nach der sehr richtigen im 293. Protocoll enthaltenen Bemerkung des Königlich Preußischen Herrn Commissarius *, sich auch seinerseits als alle Verbindlichkeiten gegen das Königlich Niederländische Gouvernement in Beziehung auf die Rheinschiff-fahrt einstweilen entheben ansieht, und demnach die etwa erforderlichen weiteren Maasregeln zu ergreifen entschlossen ist. — Ich habe diese in der wohl-meindsten Absicht bis dahin zurückgehaltene Erklärung auf ausdrücklichen Befehl meiner allerhöchsten Regierung in das heutige Protocoll niedersulegen. —

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben und die Fortsetzung des Protocolls auf Donnerstag den 15. dieses Abends 6 Uhr ausgesetzt.

Nachdem die Sitzung heute Donnerstag den 15. dieses eröffnet und die Fortsetzung des Protocolls angefangen war, wurde Folgendes eingerückt:
Praesidium: In dem Praesimal-Vortrag ist gesagt worden, daß der ursprüngliche Zweck der Unterhandlung durch Verbal-Noten kein anderer gewesen sei

* Anmerkung. Wörtlich also lautend: — "Will der Königlich Niederländische Abgeordnete jetzt noch von einem Punkt als einem eigenen Reservat gegen die übrigen Uferstaaten sprechen: so benimmt er dem Vertrag die einzige mögliche Gleichheit der Rechte, auf welche Praxis sämtliche Staaten nur einzigt und allein contrahieren konnten. Die Folge giengt aus dieser Behauptung, und aus den hierüber erfolgten Abstimmungen hervor, daß man eine glückliche Vereinigung über den Vollzug des Tractats oder die Vollendung des definitiven Reglements, auch denken noch nicht erwarten könne; und daß demnach ein Zustand auf dem Rhein eintreten könnte, der die Rheinuferstaaten allen Verbindlichkeiten gegen das Königreich der Niederlande einstweilen entheben würde, wie dies in früheren Zeiten der Fall war."

seine, als auf diese Art zwischen den Herrn Bevollmächtigten von Preussen und Niederland eine Annäherung über die Schwierigkeit des Art. 1 des Entwurfs zu versuchen.

In dem Votum des Königlich Preussischen Herrn Special- Bevollmächtigten dieser Separat-^e-Negociation einen andern Zweck unterstellt; so zwar, daß dieser vom Anfang an hätte angeschen werden sollen, widerspricht diese Unterstellung zu wesentlich demjenigen, was vorausgeschickt worden ist, als daß Präsidium es hätte unterlassen dürfen, diesen Widerspruch im Interesse der Wahrheit und der Discussion anzudeuten.

Zu diesem Ende bekennt sich Präsidium hiermit feierlich zu erklären; daß zur Zeit, die Verbal- Eröffnungen seines verehrten Herrn Collegen in dem Sinne der vorerwähnten Präsidial- Darstellung verstanden wurden und verstanden werden müssen! Sie wurden es auf diese Weise durch den Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten 1. m. s. seine Verbal- Note vom 23. September 1833, welche den folgenden Tag nach den Conferenzen mitgetheilt wurde, in Gemäßheit welcher dieser Negociation eröffnet wurde, und maris derselbe sich sehr bestimmt hierüber ausdrückt: Sie wurden auch noch auf dieselbe Weise durch den Königlich Bayrischen Herrn Bevollmächtigten verstanden, der in dem 310. Protocoll sagt, "die Verbal- Noten, welche zwischen den Königlichen Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden zu dem Ende bisher gewohnt wurden, um über den Sinn des Art. 1 der Wiener- Convention ein Uebereinkommen zu versuchen". Sie wurden auch auf gleiche Weise von dem Unterzeichneten, und ohne Zweifel ebenfalls so von den Herrn Bevollmächtigten von Baden und Nassau verstanden, welche dieser Conferenz bewohnten, und welche, wenn der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte es nöthig erachtet sollte, sich auf ihre Zeugniß zu berufen, daselbe bestätigen werden. Diese Verbal- Eröffnungen haben so verstanden werden müssen, und dieses mußte wirklich der Zweck dieser Negociation seyn; weil die Fassung des Art. 1, bei deren Schwierigkeit die Protocollar- Unterhandlung ausschließlich stehen geblieben war, schon an und für sich alle Neben- Forderungen über die freie Durchfuhr als unmittelbare Folgen aufhebt, und weil man sonst nicht wüßte, warum die Unterhandlung hätte statt finden sollen, wenn es nicht darum zu thun gewesen wäre, die vorhandene Schwierigkeit des Art. 1 zu beseitigen, oder nur Zeit zu gewinnen, und die Sache in die Länge zu ziehen.

Da jedoch diese letztere Ursache gewiß nicht Platz greift, und da selbst Niemand nur davon denken konnte, dieses zu unterstellen, so führt uns die Wahrheit von selbst grade auf die erste Alternative zurück.

Preussen, Die vertraulichen Verhandlungen, welche zwischen den Commissarien von Niederland und Preussen statt gefunden haben, können die Central Com-

-mission

mission nur in ihrem letzten amtlich erklärt Resultat interessiren. Eine weitere Anwendung würde mit dem Natur dieser Verhandlungen und einer Kritik derselben mit den Befugnissen irgend eines Mitgliedes der Commission stritten. — Was der französische Herr Commissarius in seiner Präsidial-Eigenschaft über den Ursprung und Verlauf dieser Annäherungs-Versuche vorgetragen hat, kann ich nur in so weit anerkennen, als es mit meiner ganz einfachen und treuen Darstellung übereinstimmt. — War der gedachte Herr Bevollmächtigte so wie die beiden Herren Commissarien von Baden und Nassau bei der Unterhaltung zugegen gewesen, welche dem vertraulichen Noten-Wechsel nachging: so würde er über die von mir damals deutlich ausgesprochene Absicht mehr anders geurtheilt und andere Folgerungen daraus hergeleitet haben. — Meine Antwort vom 8ten October v. F. berichtet sich ausdrücklich auf die im 29d. Protocoll enthaltenen Vorschläge, welche ich versuchsweise mit Vorbehalt der Genehmigung meines allerhöchsten Regierung und der allseitigen Zustimmung gethan hatte. Dort war die Rede von dem Handel und von der Schifffahrt über den Rhein bis ins offene Meer und umgekehrt. Ich habe nie, weder durch vertrauliche noch durch amtliche Aufschriften dem Gedanken Raum gegeben, dass Preussen jemals auf diese Forderung verzichten könnte. Sobald der Niederländische Herr Bevollmächtigte in seiner Mittheilung vom 15. November v. F. mir ganz unbedingt eine entgegengesetzte Voraussetzung zu erkennen gab und nicht etwa eine Aenderung der Worte mit Beibehaltung des wahren Preussischen Seits angesprochenen Sins — sondern den reinen Verzicht auf die freie Schifffahrt als unerlässliche Vorbedingung aller weiteren in Nebenpunkten zu gewährenden Nachgiebigkeit forderte, blieb mir nur übrig, mittelst Schreibens vom 16. November meinen zweyten Herrn Collegen auf den Sinn unserer Vereinbarung aufmerksam zu machen und mit redlicher Offenheit zu erklären, dass seine Præliminar-Basis ganz unzulässig sei und der schwierigste Punkt als letzter Gegenstand der Négociation nothwendig stehen bleiken müsse u.s.w. Noch nachfolgenden Erklärungen stimmen hiermit völlig überein. Auf Erwiderung von Neben-Erbietungen, die im Gange wenig befriedigend, stets von der nämlichen Verzicht-Bedingung und von der eben so unzulässigen Forderung des Rechts zu Durchfahrt-Verbote begleitet waren, habe ich mich consequenterweise nicht unlässig können. Durch ein andres Verfahren würde ich die Gesinnungen meines allerhöchsten Regierung in Zweifel gestellt und mir den Vorwurf einer beabsichtigten Täuschung zugeworfen haben. Mein zweyter Herr Collegen von den Niederlanden wird mir in dieser Beziehung Gerechtigkeit widerfahren lassen und auch seinerseits überzeugt seyn, dass ich die Gnädigkeit und Offenheit, womit er die entschiedene Absicht Seines allerhöchsten

321

allerhöchsten Gouvernements überlegt hat, eben so aufrichtig dankbar anerkenne; als ich das Fehlschlagen unserer beiderseitigen Bemühungen wahrhaft bedauere.

Bayern; Der Unterzeichnete versucht den Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten dem abgerissenen Citat aus seiner Note im 293^o Protocoll den nachfolgenden Schlussatz * gefälligst beizufügen, der durchaus dazu gehört, den wahren Sinn des Vorderwurkes aufzufassen. Denn so wie die von seinem Preußischen Herrn Collegen citierte einzelne Periode, Niederlande den diesseitigen Abschluß zu verkünden scheint, so liegen in dem hierab folgenden Nachsatz die neuen Zusicherungen an die Königlich Niederländische Regierung: daß man diesseits bereit sei, zur unausgesetzten Erhaltung des allgemeinen Flors der Schifffahrt und des Handels, so wie des gemeinschaftlichen Verbandes, jede Einrichtung zu genehmigen, welche ohne Verletzung des Rheinschiffahrtsvertrags, sich mit den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen des Königreichs der Niederlande vereinigen läßt.

Diese Ausserung hat der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte mit sehr gefälliger Erwidderung aufgenommen und wurde folglich von ihm in dem richtigen und wohlgemeinten Sinne erkannt, in welchem sie der Unterzeichnete damals gegeben hatte.

Nassau; Es fließt von selbst aus der Natur der Aufträge der Commission zu Vollziehung der Wiener-Congress-Beschlüsse über die Rheinschifffahrt: daß, wenn über die Anwendung und den Sinn der zu vollziehenden Beschlüsse des Wiener-Congresses solche wichtige Anstände entstehen: daß mehrere Bevollmächtigte der beteiligten Cabinetts erklären, daß, ehe diese Anstände gehoben seien, mit der Vollziehung der Congress-Beschlüsse, so weit als sie sich auf die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Rhein beziehen, nicht fortgeschritten werden können: in dieser Beziehung die Thätigkeit der Rheinschiffahrts-Commission

* Anmerkung. Wörtlich also lautend: "Wenn gleich vorauszuschicken ist,
• daß die Schifffahrt des Ober- und Mittel-Rheins weniger bei dieser
• obwohl sehr unangenehmen Trennung leiden würde, als unter dem Zwange
• unbeschränkter Freiheit, so ist doch mein allerhöchster Hof bereit,
• zur unausgesetzten Erhaltung des allgemeinen Flors der Schifffahrt
• und des Handels, so wie des gemeinschaftlichen Verbandes, jede Einrich-
• tung zu genehmigen, welche ohne Verletzung des Rheinschiffahrts-
• Vertrags sich mit den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen des König-
• reichs der Niederlande vereinigen läßt."

Commission als gehemmt betrachtet werden muss.

Dieser Fall liegt nun wirklich vor, veranlaßt durch die entgegengesetzte Interpretation, welche von Seiten des Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Cabinets dem Artikel der Convention gegeben wird, welcher die Schifffahrt aus dem Rhein in die See betrifft; da alle Versuche beider allerhöchste Cabinets über diesen wichtigen Punkt zu vereinigen, bisher fruchtlos waren, auch der von mehreren Seiten ausgesprochene Wunsch bisher keine Rücksichtigung gefunden hat, daß diese Streitfrage von der Vollziehung der übrigen Wiener-Congress-Beschlüsse getrennt, und mit der Vollziehung dieser Beschlüsse von Seiten der Commission fortgeschritten werden möge, mit gleichzeitiger Verweisung der bezeichneten Streitfrage zu einer Separat-Verhandlung in den hervor geeigneten Wegen!

Unter solchen Umständen wird nach diesseitiger Ansicht nicht anders den versammelten Bevollmächtigten der beteiligten Cabinets übrig bleiben, als diese Lage der Verhandlungen nunmehr den allerhöchsten und höchsten Cabinets anzusehen, und diesen die Maasregeln zu überlassen, welche sie zu eingreifen für gut finden werden, um die vorliegenden einander ganz entgegengesetzten Ansichten zu haben, welche über den Sinn eines Artikels der Congress-Akte entstanden sind, und die Hemmung der Vollziehung so vieler anderer Congress-Beschlüsse herbeigeführt haben.

Dass die Differenz durch ein weiteres Benehmen und Einwirken der verschiedenen Europeanischen Cabinets sicher ausgeglichen werden wird, kann nach diesseitiger Ansicht um so weniger zweifelhaft erscheinen, als daran, wie bereits bemerkt worden ist, die Vollziehung aller Congress-Beschlüsse über die Rhine-Schifffahrt, wie sie in Folge dieser Beschlüsse im allgemeinen Interesse aller Rheinflusstaaten und aller Staaten überhaupt, die bei dem Rheinhandel interessirt sind, geschehen muss, geknüpft und davon abhängig erklärt wird.

Denn unvollzogen können diese Beschlüsse nicht bleiben.

Es ist hier nicht der Ort, die Art näher zu berechnen, wie die Intervention von den einzelnen beteiligten Cabinets eingeleitet werden dürfte. Nur in Beziehung auf die dabei interessirten deutschen Staaten, die nicht zugleich auch als Europeanische Mächte hier auftreten in dem Fall sijgn dürfen, kann noch bemerkt werden, dass es von Ihnen abhängt, wenn sie es ihrem Interesse gemäß erachten, die Intervention des deutschen Bundes als Gesamt-Macht nach Maasgabe des diesen Fall bezeichnenden 37. Artikels der Wiener-Schluss-Akte vom Jahr 1820 zu ihrer Vertretung bei den übrigen Europeanischen Cabinets zu veranlassen.

Fst die Entscheidung der Frage auf dem Wege der Intervention herbeigeführt, so steht, diese Entscheidung falle aus, wie sie will, nichts mehr.

C. 4.

mehr der Vollziehung der übrigen Congress-Beschlüsse, eben durch diese Commission, im Wege.

Da indessen die Rheinschiffahrts-Commission nicht allein dazu angeordnet ist, um die Beschlüsse des Congresses über die künftige Einrichtung der Rheinschiffahrt zu vollziehen, sondern auch, bis dass diese Vollziehung statt finde kann, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Einrichtungen gehandhabt werden, und nicht Hemmungen in die Rheinschiffahrt, wie sie in Folge der Convention vom Jahr 1814 und der vollzogenen neuen Beschlüsse besteht, eintreten; so möchte eine Veranlassung zur gänzlichen Hemmung der Thätigkeit der Commission, nicht als vorhanden erscheinen, also auch ohne großer Nachtheile herbeizuführen; ihre Auflösung in der Zeit, während welcher die Vollziehung der neuen Schiffahrts-Einrichtungen stockt, nicht auszusprechen seyn.

Die Commission möchte sich also nur darauf zu beschränken haben, die Hemmung ihrer Thätigkeit, so weit sie sich auf die Vollziehung der Congress-Beschlüsse über die künftige Einrichtung der Schiffahrt nach diesen Beschlüssen bezieht, in ihren Conclusus auszusprechen. Hierinach ist der Napoläonische Bevollmächtigte nun mehr instruiert, diejenige Erklärung abzugeben, zu deren Abgabe er sich in der 310. Sitzung das Protocoll ausdrücklich offen behalten hat.

Niederlande, Wien meine Erklärung im 310. Separat-Protocoll, in Betreff der conciliatorischen Propositionen des Bayerischen Herrn Commissärs:

- dass ich mich nicht neigere, die Befehle meines allerhöchsten Hofs darüber einzuhören, ob und in wie ferne den den Transit-Tarif und die Nebenkosten betreffenden Wünschen nachgegeben werden könne, welche jene Propositionen implizit enthalten, und mit Ausschließung des expliciten aber unzulässigen, Begründens einer Fahrt aus dem Rheine in die offene See!"

bisheran keine Folge gegeben worden, so geschah dies weniger aus dem Grunde, weil mein Averbioten nicht ausdrücklich vom Bayerischen Herrn Commissär acceptirt wurde, als weil ich glaubte, vorub die offizielle und protocollarische Erklärung abzuwarten zu müssen, welche die Central-Commission durch ihr Conclusum in besagtem 310. Protocoll von dem Preussischen Herrn Special-Commissär verlangt hatte, um darnach zu verstehen zu können, ob eine in Erwägung-Ziehung jenes impliziten conciliatorischen Wunsche zum Ziele eines gemeinschaftlichen Ueber-einkommens führen würde, oder aber, ob, wie solches die Anschriften des Preussischen Herrn Special-Commissärs an jenen der Niederlande d. d. 20. Januar und 26. Februar 1824 befürchten ließen, eine solche in Erwägung-Ziehung eben so fruchtlos seyn würde, als es die der Verbal-Nr. des Preussischen Special-Commissärs selbst, d. d. 5. October 1820, gewesen ist.

Die

Ds,

Die Erklärung dieses Special-Commissärs ist gegenwärtigem Protocoll bestätigt
nicht diese Befreiung, indem sie auf der Pretention einer Schifffahrt des
Rheins bis in die offene See fortbesteht, welche den zu Wien eingegangenen
Verbindlichkeiten durchaus fremd und eine Folge ist jener gratuiten Defi-
nition des Rheins, als sich bis in die offene See erstreckt, welche im 4ten
§. des Preussischen Reglements-Entwurfs vorgeschlagen wird.

Meine Instructionen erlauben mir nicht, wie ich dieses auf die bestimmteste
Weise zu wiederholen die Ehre habe; diese Pretention nachzugeben und ich muss
lediglich meinem allerhöchsten Hofe die Wahl der weiteren Wege und Mittel anheimstel-
len, um zur conventionsgemäßen Erledigung der Frage über den erwähnten §.
des Preussischen Projects zu gelangen!

Gedenfalls protestiere ich lieberlich gegen die in der Erklärung des Preussi-
schen Special-Commissärs vor kommende Meinung, dass, wenn die Nieder-
ländische Regierung die Pretention einer freien Schifffahrt, aus dem Rhein
in die offene See, nicht nachgäbe "es seiner Regierung nicht zu verargen
wäre, wenn dieselbe sich auch Thurets als aller Verbindlichkeit gegen das
Königlich Niederländische Gouvernement, in Beziehung auf die Rheinschiff-
fahrt, einstweilen enthalten ansieht etc." "

weil, wenn von Nicht-Erfüllung der zu Wien eingegangene Verbindlich-
keiten die Rede seyn kann, es bestimmt nicht die Niederlande sind, die man
einer Weigerung dieser Erfüllung Thurets zukehren könnte, am allerniedigsten
aus dem Grunde, weil sie die textuelle Stipulation des Art. 1 der Wiener-
Akte auch in dem definitiven Reglement beibehalten und eine freie Schifffahrt
des Rheins bis an die See zugestehen wollen, sich aber weigern, eine von der Wiener-
Akte verschiedene Redaction anzunehmen, nämlich das "bis in die offene See" mit
seinen Consequenzen und besonders jene einer freien Schifffahrt bis an die See, bis
zur Einmündung des Flusses und von da weiter bis in die offene See, eine
Redaction, die der Preussische Entwurf wohl vorschlägt, welcher jedoch nicht
Anspruch machen wird, sich an die Stelle der Wiener-Akte selbst zu setzen.
Für den Fall, dass die Discussions-Versuch dieses Entwurfs als mißglückt
angesehen werden müsste, reclamire ich die Vollziehung des Art. 31 der Wiener-
Akte, welche in suspenso gelassen und für diesen Fall von den Uferstaaten,
bei Eröffnung der Discussion vorbehalten worden ist.

Eine Ausserung des Preussischen Herrn Special-Commissärs hinsichtlich der
Niederlande voranlässt und ermächtigt mich aber hier nachstehende persönliche
Reflexionen folgen zu lassen.

In seinem vorbereitenden Memoire über die Arbeit der Schifffahrts-Com-
mission des Wiener-Congresses, drückte sich der Bevollmächtigte von Preussen,
Freiherr von Humboldt, da wo er die aufzustellenden Prinzipien im Allge-
meinen

, meinen untersucht, folgendermassen aus:

"Pour concilier l'intérêt du commerce avec celui des Etats riverains, il est nécessaire que d'un côté tout ce qui est indispensable à la liberté de la navigation, du point où une rivière devient navigable jusqu'à son embouchure soit fixé d'un commun accord par une Convention, à laquelle rien ne puisse être changé sans le consentement de tous ceux, qui y ont pris part; mais que de l'autre aucun Etat riverain ne soit gêné dans l'exercice de ses droits de souveraineté, par rapport au commerce et à la navigation, au delà des engagements conformes dans cette Convention, et qu'en même temps il jouisse de sa part des droits réservés sur la navigation en proportion de l'étendue de la rivière qui lui appartient. Il sera nécessaire d'établir sur ces bases des principes tellement généraux, que la différence des localités ne pourra affecter, que les modifications de leur application."

Derselbe Bevollmächtigte von Preussen proponierte in der Folge, grosszüglich jene Prinzipien, die in der, der Schluss-Akte des Wiener-Congresses innerlebten Akte vom 24. Maerz 1815 für den Rhein festgesetzt wurden.

Diese Akte erklärte die Schiffahrt des Rheins frei, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis an die See: Art. 1.; oder bis zu seiner Einmündung in die See: Art. 19.; sie supprimierte nur diesem Ende, durch eine besondere Disposition, den gewungenen Umschlag von Coeln und Mainz: Art. 19.; sie ründete auf die Erhebung des Octroi-Abgaben das Suum cuique an: Art. 3. 6. 31.; sie stipulierte, dass die Douaren-Aufsicht die Schiffahrt nicht hindern dürfe: Art. 32.; sie setzte eine Central-Autorität ein, welche auf die Aufrechterhaltung der bestehenden oder zu erlassenden Reglements über die Rheinschiffahrt machen sollte: Art. 10. 12. 31. et 32. N° 2. 1.; und verordnete endlich, dass durch eine interimistische Instruction sogleich die nöthigen neuen Dispositionen an die Stelle der durch die Wiener-Akte schon supprimierten Artikel der Convention von 1804 gesetzt würden, welche letztere im Übrigen aber bis zur Erscheinung des neuen Reglements aufrecht erhalten werden sollte: Art. 31.

Als es sich aber nun in Mainz darum handelte, die Wiener-Stipulationen durch die Central-Commission auszuführen, welche Mühe kostete es da nicht, zu erlangen, dass der Graf von Solms-Laubach, damals Präsident der Preussischen Regierung zu Coeln, die administrative Direction niederlegte, um sie in die Hände der Central-Commission zu übergeben in Vollziehung der Art. 31 et 32. N° 2. des Wiener-Akte und der Circular-Note des Freiherrn von Humboldt an die Mitglieder der Wiener-Schiffahrts-Commission d. d. 7. April 1815!

W. W.

D 3,

Wurde viele vergebliche Bemühungen, Fahrlässig fortgesetzt, um die durch den Art. 31 der Wiener-Akte vorgeschriebene interimistische Instruction zu Stande zu bringen, die aber schließlich an der Opposition scheiterten, welche die Realisation der ausgesprochenen Aufhebung des gewungenen Umschlags von Seiten des Preußischen Commissärs fand; nicht einmal die partielle Erhebung der Octroi-Abgaben nach einer neuen Austheilung des Tarifs nach den Distanzen, wurde der gemeinschaftlichen Erhebung substituiert.

So sah sich denn die Central-Commission dahin gebracht, die Partei zu ergreifen zu müssen, die Vollziehung des gesagten Art. 31 in suspensu zu lassen, und den Versuch zu machen, ob die Discussion des Preußischen Reglements-Entwurfs zum Ziele führt,

Aber dieser Entwurf, die Erfüllung der Wiener-Stipulationen zwar anbietet, macht diese Erfüllung jedoch abhängig von dem Erfolg einer neuen Pretention an die Niederlande, daß nämlich den Worten "jusqu'à la mer, jusqu'à l'embouchure dans la mer" der Wiener-Akte, die Worte "jusqu'en pleine mer" substituiert werden sollen, eine Pretention, die solche Consequenzen in sich schließt, daß es wohl nicht schwer war, vorzusuchen, daß die Niederlande dieselbe nicht würden nachgeben können und nicht nachgeben würden.

Bald beginnt dann auch wirklich der Streit hierüber und der Preußische Herr Special-Commissär übernimmt es, diese Pretention zu behaupten, als in der Wiener-Akte gegründet, was sie aber offenbar nicht ist, so lange die, die Niederländischen Küsten umgebende, See nicht einen integrierenden Theil des Rheins ausmacht, welcher allein den Gegenstand der Wiener-Akte ausmachte;

er versucht gleichzeitig Erwägungen de commando et incommodo geltend zu machen, grade als ob es sich darum handle, nicht den zu Wien abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, sondern ihn von neuem zu machen, eine neue Convention zu negozieren.

Umsonst geben die Niederlande Beweise ihrer concilianten Gesinnungen, indem sie sich erbielen, um die Vollziehung der Wiener-Akte zu retten, das so wichtige Opfer eines Theils der Consequenzen jener Pretention zu bringen. Ihre Nachgiebigkeit hat kein anderes Resultat, als daß der Preußische Herr Special-Commissär nur mit desto grösserer Hartnäckigkeit darauf besteht, grade diejenige jener Consequenzen geltend zu machen: freie Schiffsfahrt des Rheins bis in die offene See: welche, selbst nach Preußischem Eingeständniß, weniger das gemeinsame Interesse der Uferstaaten, als das Preußische Particular-Interesse angeht und welche von den Niederlanden nicht nachgegeben werden kann, ohne die Gränzen zu überschreiten

scheut, welche die Pflichten eines Staats gegen sich selbst seinem Wunsche, durch Nachgiebigkeit das Ziel eines gütlichen Abkommens zu erreichen, genossen haben.

Wie aber ist jene offene, grade Unterhandlungs - Weise des Bevollmächtigten von Preussen zu Wien und überhaupt die anerkannte Loyalität des allerhöchsten Preussischen Hofes in Einklang zu bringen, mit den Zeigerungen und Wendungen der Preussischen Commissäre zu Mainz, wo es sich davon handelt, die Wiener Stipulationen, so wie sie gemacht worden, zum Vollzug zu bringen?

Verlieren diese Commissäre nicht offenbar aus dem Auge sowohl den Geist und die ausgesprochenen Intentionen, welche den Bevollmächtigten von Preussen zu Wien geleitet hatten, als auch die Stipulationen, welche derselbe, nachdem er sie großstenthils selbst in Vorschlag gebracht hatte, unterzeichnet hat, so wie auch das Axiom: *qua ab initio erant voluntatis, postea sunt necessitatis.*

Muss nicht, nach allem diesem, der Gedanke Raum gewinnen, ob könne die anerkannte Gewissenhaftigkeit der allerhöchsten Preussischen Regierung durch eine Partie ihrer geleitet werden, welche das nicht will, worüber man zu Wien übereingekommen ist, und mit diesem Gedanken die Hoffnung, durch eine nähere Untersuchung die Rhein-Angelegenheit wieder zu den Principien zurückgeführt zu sehen, welche der Bevollmächtigte von Preussen zu Wien ausgesprochen hatte, im übrigen in den Gesinnungen von Billigkeit der Mutterstaaten das Mittel suchend, gegenseitige Interessen zu conciliieren?

Ohne vor der Hand über den Inhalt der Declaration des Preussischen Herrn Special-Commissärs in weiteren Details zu tragen, was ich mir naethigenfalls vorbehalte, bleibt mir, in der Lage der Sache, nichts übrig, als, was den Art. 1 und andere mit demselben zusammenhängende Artikel des Preussischen Entwurfs angeht, mich auf meine obige Erklärung und jene im 310. Separat-Protocoll zu beziehen, wonin ich eine frumithige Vereinigung der Mutterstaaten zu conciliatorischen Bemühungen bei dem allerhöchsten Preussischen Hofe, als ein letztes Hilfsmittel, glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen.

Hebrigens dürfte es nicht ganz unpassend seyn, zum Schlußse der Central-Commission nach die Bemerkung vorzutragen, wie sehr es zur Aufrechthaltung des wechselseitigen Vertrauens, zu wünschen seje, daß Eröffnungen, die zwischen Einzelnen der Herrn Commissarien in Bezug auf Gegenstände statt haben dürfen, welche die Regulirung der Rhenschiffahrt betreffen und also in die Mission der Central-Commission unschätzbar sind, wie bisher zur Kenntnis aller Mitglieder dieser Commission gebracht werden mögen! —

Praesidium: Meine sehr verehrten Herrn Collegen werden ohne Zweifel mit Erstaunen die nachtheilige Wendung wahrgenommen haben, die man unserer Verhandlung

zu

84

zu geben gedenkt; gleichfalls wird es ihnen nicht entgangen seyn, wie weit die Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden entfernt sind, den in dem Beschluss der Präsidial-Uebersicht ausgedrückten aufrichtigen Wünschen zu entsprechen.

Welches auch übrigens seit langer Zeit die persönliche Meinung der Central-Commission-Mitglieder über die Zukunft unserer Verhandlung gewesen seyn moegt, und obgleich ein jeder von uns vorhersehen konnte, dass kein sonderliches Ergebniss zu hoffen und da kein Stoff zu unterhandeln vorhanden war, wo jeder Theil sich an seine erste Proposition als das Ultimatum dessen, was er nachzugeben gedenkt, hält; so war wenigstens nicht zu erwarten: dass man in dem gegenwärtigen Augenblicke von einer nahe bevorstehenden Auflösung der Central-Commission, - von einer Befreiung von feierlichen und heiligen Verpflichtungen sprechen würde, als wenn eins und das andere dieser Ergebnisse auf irgend eine andere Art, als durch die Vollziehung der Wiener-Congress-Akte und durch die gleichzeitige Erfüllung der von einem jeden zu dem einzigen Zweck des gemeinschaftlichen Interesses eingegangenen Verpflichtungen erreicht werden könnte!!

Gleichfalls ist meinen Herren Collegen nicht unbekannt, dass grade jetzt im Haag Verhandlungen statt haben oder gehabt haben, über den Gegenstand der Schwierigkeit, die uns aufhält. Sie wissen, dass nur in Beziehung auf den Transit und die Transit-Verbote, der Congress von Verona eingeladen worden ist, die Verwirklichung der Rheinschiffahrts-Freheit bis an das Meer: jusqu'à la mer: zu fordern; und sie haben sich überzeugen können, dass die Schwierigkeit, unter deren Vorstellung man einen Bruch der Verhandlungen absitzen will, sich nieder auf den Transit, noch auf die Transit-Verbote bezieht, indem die Vorschläge Hollands, welche der Königlich Preussische Herr Commissarius erklärt, nicht allein nicht annehmen, sondern sogar auch nicht als Grundlage zur Fortsetzung der Verhandlung gebrauchen zu können, ausschliesslich auf diese Punkte Bezug haben, diese Schwierigkeit aber sich auf die Schiffahrt bezieht, bei welcher zugegeben worden ist, dass Preussen ein direktes und besonderes Interesse habe. Meine Herren Collegen kennen auch die Elbschiffahrts-Akte, welche die Freiheit der Schiffahrt bis in die offene See ausspricht, und dennoch scheint die Revisions-Commission in Hamburg in ihrer Sitzung vom 26ten Juni letzten, entschieden zu haben, dass der Brunsbaeuwer Zoll, obgleich 12 Meilen von der Ausmündung des Flusses in das Meer entfernt, nach der Behauptung Hannovers, aussenh der Grenzen der Flusszölle läge und als ein See-Zoll, einer See-Maut anzusehen und folglich auf see der Competenz der Commission begründet wäre. Eben so kennen meine Herren Collegen den Vertrag über die

die Schiffahrt der Flüsse, die in dem ehemaligen Königreiche Polen entspringen, und besonders jenen Vertrag über die Wäschel, der zwischen Österreich und Preßland abgeschlossen wurde, und dessen Vollzug augenscheinlich in die Verträge der Art. 108 und 109 der Principal-Akte des Congresses vom 9. Junii 1815 einschlägt, wosin der letzte dieser Artikel festsetzt, "dass die Schiffahrt der in dem Art. 108 angezeigten Flüsse gänzlich frei seij, von dem Punkt ihrer Schiffbarwerdung bis zu ihrer Ausmündung und in Beziehung auf den Handel, niemand untersagt werden könne; - in dieser Hinsicht sagt der Vertrag: "die freie Schiffahrt auf diesen Stromen bis zu ihrer Ausmündung, so wie der freie Gebrauch der Häfen, ist ausgedehnt etc. etc." Art. 1.; die gleiche Begrenzung ist im Art. 2. noch wiederholt. Ein ähnlicher Vertrag wurde zwischen Preßland und Preußen abgeschlossen, in dem Art. 2. desselben ist gesagt: "Die Schiffahrt in den Flüssen, so wie auf den Canälen und den Flüssen, sowohl bei der Thalfahrt, bis zu ihrer Ausmündung in das Meer, als bei der Bergfahrt, und der Gebrauch, der in diesem Umfang befindlichen Häfen, sollen dergestalt frei seij, dass sie keinem der beiderseitigen Unterthanen der hohen Contrahenten untersagt werden können.

Jeder Unterthan der contrahierenden Thale hat das Recht mittelst der durch die Tarife gegenwärtiger Convention, sowohl für den Gebrauch der Stromen, Canäle und Schleusen, als für den Handel, geregelten Abgaben, die Gegenstände seines Handels durch alle Städte und Häfen des im Art. 1. bezeichneten Umlangs bis ans Meer: jusqu'à la mer, zu senden oder verkehren zu lassen, und Waren über's Meer zu berichten." Art. 3-C.

In diesem Vertrage hat man sich ferner wegen den Transit-Gebühren, die in den Preußischen Seehäfen, Danzig, Königsberg, Elbing und Memel zu bezahlen sind, über ein Maximum und endlich über die Transit-Verboten vereinigt.

Bei Darlegung dieser Betrachtungen hat der zeitliche Präsident seiner Seite nur die Absicht gehabt, das Ungünstige der in gegenwärtigem Protocoll enthaltenen Behauptungen anzudeuten, und durch Heraushebung dessen, was in, noch in dem Falle sind, von der Gerechtigkeit der beiden altesten Regierungen von Preußen und den Niederlanden zu hoffen, seine Collegen nothwendigfalls über die Zukunft unserer Discussionen zu beruhigen. In allen diesen Verträgen hatte man grosse Hindernisse zu überwinden; vielleicht waren die Forderungen von einer und der andern Seite noch bedeutender; und dann kam man überein, weil man den festen Willen hatte, sich zu verständigen und zu vereinbaren.

Diese Hindernisse sind noch größer auf dem Rhein, wenigstens nach der Schwierigkeit zu urtheilen, welche die Commission zu besiegen vorstand.

alle

alle ehrliche Anstrengungen waren bis jetzt ohne Erfolg; ein letzter Versuch bleibt anjetzt nur noch übrig: ohne länger die Reihe der Betrachtungen zu entwickeln, welche sich aus diesen Annahmungen ergeben, wollen wir nun auf die Rhinschiffahrt zurückkommen:

Von Anfang der Verhandlung an, sah man den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten die Rhinschiffahrts-Freiheit bis in die offene See ^{un}präemptorisch verlangen: ein gleich dringendes Verlangen wurde von dem Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten gestellt, um das entgegengesetzte Prinzip d. h. bis ans Meer, zu erhalten: Wenn daher nunmehr beide Herren Bevollmächtigte sich wechselseitig sagen wollten, daß kein Stoff zur Unterhandlung mehr vorhanden sei, weil jede Meinung als ein Ultimatum dastehet, so möchte wohl diese Behauptung hinsichtlich des Holländischen Bevollmächtigten durch die Entschädigungen und Opfer entkräftet werden, mittelst welcher er von den Uferstaaten und im gemeinschaftlichen Interesse die Zulassung des angesprochenen Princips erkaufen wollte, und unter diesem Gesichtspunkt überlasse ich es der Beurtheilung meiner Herren Collegen, ob diese Anerbietungen, wenn sie ihr völles Maas erreicht haben werden, dem gemeinschaftlichen Interesse des Handels und der Schiffahrt der Uferstaaten günstiger sind, als die Fortsetzung des gegenwärtigen Systems. Wenn es demnach hierauf geschehen könnte, daß von Seiten dieser beiden Bevollmächtigten gesagt würde, es habe keiner von beiden den Vertrag gewollt, weil keiner von beiden die Ansprüche des andern anerkennen und zugeben wollte, so muß man gleichfalls erkennen, daß in der Form der Königlich Niederländische Commisär den Vertrag nicht wollte, nach den Ausdrücken des Preussischen Entwurfs; der Königlich Preussische Bevollmächtigte hingegen nicht, nach jenen der Congress-Akte!

Im 295. Protocoll hat die Central-Commission die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden ersucht: "neuere Instructionen bei ihren allerhöchsten Häusern einzuholen, damit die jetzt begonnene Verhandlung bald zu dem Ziele geführt werde, welches kein Theil aufgeben kann."

Hierdurch hat die Commission erklärt, daß sie auf die Verhandlung nicht verzichte, diese Erklärung ist daher vorerst aufrecht zu erhalten.

Sodann ist zu bemerken, daß nun ein diplomatischer Agent keine andere Motive zu folgen hat; als jene, welche ihm sein Gewissen und die Instructionen seines Cabinets vorschreiben, es dennoch erwiesen ist, daß bei gewissen Geschäftten, und zwar am häufigsten auf die Berichte und Anträge ihrer Delegirten die Cabinets ihre Entscheidungen nehmen; daß demnach, die Central-Commission, indem sie sich fortwährend an die guten Gesinnungen wendet,

Eh.

woson die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden bestellt zu seyn, versichern und indem sie dieselben wiederholt einludet, die neuen Befehle ihrer allerhöchsten Hause anzuhören, hoffen darf, dass ihre Vorstellungen, gestützt auf den Einfluss und die Fürsprache besagter Herren Bevollmächtigten, den Erfolg haben werden, unsren Verathungen diejenige Mitwirkung und Unterstützung zu verschaffen, welche wir alle von der Rechtlichkeit und den Gesinnungen einer jeden unserer Regierungen zu hoffen berechtigt sind.

Zu gleicher Zeit stellt der Präsident den Herren Bevollmächtigten zu bewilligen anheim: ob, indem eine schickliche Frist bestimmen würde, innerhalb welcher die besagten Herren Commissarien die Befehle ihrer allerhöchsten Hause werden erhalten haben können und nach dem Verlauf die Verhandlungen über den Art. 1 wieder aufgenommen und zu einem Ziele geführt werden sollen, es nicht scheinlich seyn dürfte, die Conferenzen über das Definitif-Reglement fortzusetzen, die Discussion der sich auf die Freiheit der Rheinschiffahrt beziehenden Artikel anstreiten bei Seite zu legen, und sich mit den nachfolgenden Artikeln, nach ihrer Reihenfolge zu beschäftigen.

In dieser Unterstellung und in kurzer Zusammenfassung des Vorstehenden hat Præsidium die Ehre nachfolgendes Conclusum in Antrag zu bringen:

Die Central-Commission beschließt:

- 1) dass in Vollziehung und Bestätigung ihres Beschlusses im 295. Protocoll, "nunach keiner der Rheinfürstaaten sich von der Unterhandlung ausschließen kann," sie vorläufig bis zu ihrer Vollständigkeit und ohne Präjudiz für das definitive Resultat der Verhandlung über den Art. 1, die sowohl aus den Protocollen, als aus den Verbal- und unterrichteten, in besagten Protocollen eingründeten, Noten hervorgeleiteten Vorschlage des Königlich Niederländischen Herrn Commissärs, annehmen und annehmen erklärt.
- 2) dass sie, um diese Vollständigkeit zu erhalten und auf eine freundliche Weise eine billige Annäherung zwischen den dissonirenden Meinungen herzuführen, die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden ersucht, gegenwärtiges Protocoll ihren allerhöchsten resp. Hosen vorzulegen und sich darüber die nothigen Instructionen zu erbitten, zu welchem Ende die Commission einen Termen von 3 Monaten anberaumt, nach dessen Verlauf die Conferenzen über den Art. 1 und über jene die mit denselben in Verbindung stehen, wieder aufgenommen werden sollen.
- 3) dass in dieser Zwischenzeit die Artikel des Entwurfs bezüglich auf die Rheinschiffahrt Freiheit bis in die offne See, vorläufig vertagt sind und die Discussion unausgetat auf die folgenden Artikel nach derselben Art übergehen und nach Abgabé des angedeuteten Verfahrens in so lange fortgesetzt

F. 1

fortgesetzt werden soll, bis die ganze Reihenfolge der Artikel des Entwurfs erschöpft ist.

Conclusum.

Die Central-Commission, abgesehen von den in dieser Beziehung geäußerten privaten Bemerkungen, nimmt vorstehenden Beschluss-Entwurf an, um in allen seinen Verfugungen vollzogen zu werden! 1872

Niederland; Ich bin bereit zur Fortsetzung der Discussion der übrigen Artikel des Entwurfs.

Ich erkläre meine oben erwähnte Erklärung im Betreff der conciliatorischen Propositionen des Herrn Commissärs von Bayern und werde derselben Folge geben, unter der Unterstellung, dass die Herrn Commissärs von Preussen und Bayern sichseits die dienlichen Schritte machen werden, um ihre allerdurchsichtigste Regierungen zu bewegen, von der Retention auf eine freie Rheinschiffahrt bis in die offene See abzustehen und überhaupt in das definitive Reglement die Worte "jusqu'à la mer" der Wiener-Akte wieder aufzunehmen.

Bayern; Der Unterzeichnete wird sich bemühen, die vorstehende Erklärung aus Kenntnis seiner allerdurchsichtigsten Regierung zu bringen!

Preussen; Mit der Präsidial-Proposition würde ich unbedenklich einverstanden seyn, wenn der Niederländische Herr Bevollmächtigte sich zu der in meinem Voto vorausgesetzten Erklärung ermächtigt hätte! Da derselbe aber grade das Gegentheil versichert und die frühere Forderung ausdrücklich wiederholt, so muss ich in Folge sehr bestimmt Anweisung, nun mehr den Zeitpunkt als eingetreten anzusehn, von welchem in jener Abstimmung die Rede ist, und meiner allerdurchsichtigsten Regierung die weiter zu ergreifenden Maßregeln vorbehalten; indem ich nicht weiter befugt bin, in Exzerzierungen über den oft erwähnten Streitpunkt vor der Central-Commission einzugehen.

Conclusum.

Die Central-Commission erklärt mit Bedauern wahrmehren, dass der gegenwärtige Zustand der Unterhandlung weit entfernt ist, dem zu entsprechen, was sie im gemeinschaftlichen Interesse des Vertrags und der Uferstaaten, davon zu hoffen, sich für berechtigt hielt, und dass sie demnach voller Vertrauen sich darauf verlassen muss, was S. M. der König von Preussen darüber zu beschließen, für gut finden werden, wenn das gegenwärtige Protocoll wird ausgefertigt und sein Resultat der Würdigung S. M. wird vor gelegt worden seyn können; demgemäß nimmt die Central-Commission Actt von den eigenen Worten des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, in Beziehung auf die Unterhandlungsweise, welche sie jetzt annimmt und indem sie ihrem vorhergehenden Beschluss Folge giebt, erklärt sie, dass die Unterhandlung

Handlung über die nachfolgenden Artikel des Definitiv-Reglements-Entwurfs fortgesetzt wurde, und lädt den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten ein, Namens seiner allerhöchsten Regierung, daran Theil zu nehmen!

Preussen; Ich bedauere völlig außer Stande zu seyn, an der Fortsetzung einer Unterhandlung Theil zu nehmen, von der sich nach der heutigen feierlich vieldeutlichen Erklärung des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten durchaus kein befriedigender End-Erfolg für die Gesamtheit der Rheinufersstaaten erwarten lässt.

Praesidium; In seinem ersten dem gegenwärtigen Protocoll unverlebten Abstimmung sagt und erkennt der Königlich Preussische Herr Special-Commissaire, dass es bei Unterhandlungen nichts gewöhnliches wäre, die schwierigsten Fragen, über die man sich für den Augenblick nicht vereinigen könne, einstweilen in den Hintergrund zu stellen und unterdessen mit der Discussion über die andern gleichmässig zu erledigende Punkte fortzufahren.

Wenn nun die Central-Commission jetzt diese Verhandlungs-Weise annimmt, so müfste sie um so mehr durch die Verweigerung des Beitrags von Seiten ihres sehr verehrten Mitglieds des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissärs überrascht seyn, als nicht unbewusst seyn konnte, dass man nur auf den Antrag unseres sehr verehrten Herrn Collagen und in Gewissheit der Wünsche seiner allerhöchsten Regierung, den Art. 31 des Concordats-Akte und dessen Verfügungen in suspenso ließ und zu dem Vollzuge des Art. 32 gedachter Akte überging.

Zu gleicher Zeit hat Praesidium geglaubt, seinen sehr verehrten Herrn Collagen ins Gedächtniss zurückzufragen zu müssen, dass dieselbe Verhandlungs-Weise bereits schon einmal bei der Central-Commission im 295. Protocoll zur Sprache kam, dass der Vorschlag darum im Einverständniß mit den Herrn Commissarien von Bayern, Hessen, Nassau und Preussen gemacht, ja sogar von denselben angenommen und dem Conclusum der Commission einsehlich war, dass dieses endlich nur deßnugen provisorisch aus dem Protocolle wegbliet, weil die Commissarien von Baden und Frankreich, zwar das allgemein nützliche davon anerkennend, nur das Zeitgemäße bestritten und sich unter dieser Bedingung vorbehielten, die Befehle ihrer resp. Kreise einzuholen! Derselbe Geschäftsgang war auch bei der Elbe-Schiffahrt-Commission mit Erfolg befolgt worden!

Da indessen die Weigerung des Königlich Preussischen Herrn Special Commissärs seinerseits sich auf die ausdrücklichen Befehle seiner allerhöchsten Regierung stützt, so wird die Central-Commission die besondere Lage unseres sehr verehrten Herrn Collagen und die Verpflichtung in Erwägung zu rüthen haben;

haben, welches ihm obliegt, sich nach seiner Instructionen zu bemessen; inzwischen aber ist unter einem andern Gesichtspunkte und in sofern die Wagerung des Königlich Preussischen Herrn Special-Bevollmächtigten, zur Thatnahme an unsren Verhandlungen, unbedingt seyn und somit die Ausführung der vorgebrachten Behauptung enthalten soll, dass sein Hof sich gegen die Niederlande von den Verbindlichkeiten des Vertrags der derselben gleichmässig an alle übrige Überstaaten bindet, für entbunden halte, gleichfalls in Erwägung zu ziehen, was die Central-Commission sich selbst, der Würde aller Überstaaten, der Heiligkeit der Wiener-Congress-Akte und der darin uns gemeinschaftlich auferlegten Verpflichtungen schuldig ist.

So niederschlagend auch diese Betrachtungen sind, so möge sich doch die Commission mit Vergnügen und Zuversicht daran erinnern, dass sie deshalb vertrauensvoll an die weitere Entschließung des allhöchsten Preussischen Hofs appellirt hat, wenn das gegenwärtige Protokoll und der von der Commission darin ausgedrückte allgemeine Wunsch, wird zu seiner Würdigung vorgelegt worden seyn können!

Demgemäß brachte Präsidium nachstehende Beschlussfassung in Antrag, welche von der Central-Commission angenommen worden ist:

Beschluss.

Die Central-Commission, unter Vorbehalt ihrer weiteren Erklärung, verwahrt sich nothigenfalls und förmlich im Namen und im Interesse der Würde aller Überstaaten gegen die Behauptung, dass es einem der Mit-Contractanten freistelle, sich von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen loszusagen, wenn sein Particular-Interesse ihn veranlasst, sich von der Gemeinschaft zurückzuziehen; - und in Anbetracht, dass sie auf den Vollzug der Wiener-Akte nicht verzichten kann und dass jedenfalls dieser Vollzug wird statt haben müssen, sobald die Schwierigkeit des Art. 1 ausglichen, und die andere zu dem Definitif-Reglement gehörenden Artikel discutirt und angenommen seyn werden: und in ferne Betrachtung, dass, indem sie verordnete, nie während auf die Mittel gedacht würde, über die Verfügung besagten Artikels sich zu vereinbaren, die Discussion auf die folgenden Artikel übergehen soll, sie dadurch geglaubt hat, sich in den Stand zu setzen, sobald diese Vereinbarung statt gehabt, ohne Verschub und aufs baldigste das Definitif-Reglement vollständig erlassen und alsbald die Vorschriften des Vertrags, so wie die Wünsche aller Überstaaten vernünftlichen zu können; - aus diesen Gründen erklärt sie ihre frühere Beschlüsse wiederholt hermit zu bestätigen.

Da indessen der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte formt.

li. 8

F. 6.

lich erklärt hat, in dem erwähnten Sian keinen Anteil an der Fortsetzung der Discussionen nehmen zu können, und in der Hoffnung, dass derselbe hierzu gehörig ermächtigt werden wird, wenn der Inhalt des gegenwärtigen Protocols und der allgemeine Wunsch der Central-Commission in dieser Hinsicht der Würdigung seines allerhöchsten Hofs wird unterlegt worden sein, — erklärt die Central-Commission aus besonderer Rücksicht gegen den allerhöchsten Preussischen Hof und um einstimmig den Vollzug der Wiener-Congress-Akte zu bewirken, dass die Fortsetzung der Discussionen über das Definitif-Reglement provisorisch vertagt ist, um gedachte Discussionen bestens in schicklicher Zeit und ohne Unterbrechung wieder aufnehmen zu können und zu müssen.

Die Mitglieder der Central-Commission, indem sie ihren resp. Hassen gegenwärtiges Protocol vorlegen, verpflichten sich feierlich und wechselseitig, bei denselben alle nothigen Schritte zu thun, um aufs baldigste den jetzigen Zustand der Dinge aufzuklären zu machen.

Hessen; Die außerordentliche Lage, in welche die Berathschlagungen der Central-Commission über die definitive Rheinschiffahrts-Ordnung gekommen sind, nachdem der Herr Special-Commissär von Preussen verneigt hat, an denselben Anteil zu nehmen, und der Umstand, dass das Berliner-Cabinet nicht förmlich erklärt hat, aus der durch die Wiener-Congress-Akte gegründeten Gemeinschaft der Rhein-Ueberstaaten sich zurückzuziehen, legen mir die Verbindlichkeit auf, vor allen Dingen die Instruction meines Hofs einzuholen.

Conclusum.

Die Central-Commission, überzeugt von den Absichten der Großherzoglich Hessischen Regierung, gewissenhaft die Verfugungen der Wiener-Congress-Akte zufüllen zu wollen, muss unter dieser Beziehung hervor folgern, dass derselben Befolkmächtiger mit dem vorliegenden Beschluss übereingestimmt habe.

Preussen; Meine Erklärung kann in der ihr am Ende gegebenen Anwendung auf die Niederlande unmöglich missverstanden werden!

Ich wiederhole, dass die Erneuerung eines Versuches der sich als erfolglos bewährt hat, den Ansichten meines allerhöchsten Gouvernements und den mir erhaltenen Beschlüssen widerspricht. Der Französische Herr Befolkmächtigte hat die Elbschiffahrts-Akte im Interesse der Niederlande angerufen.

Wenn ein allerhöchstes Gouvernement, dessen Weisheit und Gerechtigkeit allgemein anerkannt sind, seinen Einfluss mit Preussens Bemühungen vereinigt, um die Regierung der Niederlande zum Anerkenntniß des Grundsatzes der freien Schiffahrt bis in die offene See und umgekehrt, welcher an die Spitze jenes und des Wiener Vertrags gestellt ist, zu bewegen: so wird die Befriedigung aller anderen vertragsmäßigen Wünsche schwerlich noch irgend

etwas

G. I.

etwas im Wege stehen. Ich muß mich auf diese Erwiderung beschränken, weil einerseits mein Auftrag das Ganze und nicht das halbe Definitiv-Reglement zum Gegenstande hat und weil andererseits denselben alle der Verwaltung angehörige Angelegenheiten fremd sind.

Endem ich hiermit meine Theilnahme an den Unterhandlungen über das Definitiv-Reglement für jetzt beschließe, muß ich das Weiter lediglich meinem allerhöchsten Gouvernement anheimstellen.

Conclusum.

Dat die Central-Commission bereits die Fortsetzung der Discussionen über das Definitiv-Reglement provisorisch vortagt hat, und da si hofft, daß der Königlich Preußische Herr Bevollmächtigtehestens in den Stand gesetzt werden wird, besagte Discussionen mit ihr wieder anzugehen, so kann sie sich nur auf ihre vorhergehenden Beschlüsse berichten.

Nederland; Dieser Conclusion betreffend, bericht sich die Niederländische Commission ausdrücklich auf seine Eingaben zu gegenwärtigem Protocoll und besonders auf seine darin enthaltene Protestation gegen die Erklärung des Preußischen Herrn Special-Commissärs hinsichtlich der Niederlande, welche Protestation es hiemit im Namen seiner Regierung aufs neue wiederholt und bestätigt, und derselben alle ihre, aus der Wiener-Akte hervorgehenden Rechte reservirt!

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gerechnet: Büchler.

von Nau.
Engelhardt.
Verdier.
von Raesfeld.
Bourcound.
Dilius.

Für gleichlautende Expedition!
Der reitliche Präsident der Central-Commission,

Berichtigung
der
Sinnentstellenden Errata
im 32f.: 1. Separat.: Protocoll.

Satz A. 2. Zeile 2. lese: indem, anstatt: Insomit.

- " A. 3. " 37. " beraubt zu sehn, anstatt: beraubt zu seyn!
- " A. 4. " letzte " ohne inconsequenz " ohne consequenz.
- " B. 1. " 32. " impliciten Wünsche " bedingte Wünsche.
- " B. 2. " 10. " vielleicht gar nicht oder schwieriger, anstatt: vielleicht schwä-
- riger.
- " C. 2. " 31. " im Ganzen, anstatt: im Gange.
- " C. 2. " 33. " Durchführerverboten, anstatt: Durchführerverbote.
- " C. 3. " 1. " dargelegt, anstatt: überlegt.
- " E. 3. " 28. " das Unzeitige, anstatt: Ungünstige.
- " E. 4. " 14. " zu Gunsten der Uferstaaten, anstatt: von den Uferstaaten!
- " F. 1. " 10. " bestimmt, anstatt: bestimmen.
- " F. 3. " 12. " ungewöhnliches, anstatt: gewöhnliches.